Basketball-Club Langendreer e.V.

Vereinsregister Amtsgericht Bochum
VR Nr. 1384

Mitglied des Landessportbundes NRW

Mitglied des
Westdeutschen Basketball-Verbandes

Kennziffer des DBB: 11 3 01 04

Beitragsordnung des BC Langendreer vom 15.09.1997

geändert durch

- die ordentliche Mitgliederversammlung vom 26.05.2003
- ordentliche Mitgliederversammlung vom 01.06.2007 (wirksam ab 01.01.2008)
- ordentliche Mitgliederversammlung vom 22.06.2012 (wirksam ab 01.01.2013)
- ordentliche Mitgliederversammlung vom 16.06.2023 (wirksam ab 01.01.2024)
- ordentliche Mitgliederversammlung vom 29.06.2024 (wirksam ab 01.01.2025)
- ordentliche Mitgliederversammlung vom 11.07.2025 (wirksam ab 01.07.2025)

Inhalt

§ 1 **Beitragsordnung** 2
§ 2 **Zuständigkeit, Beitragszeitraum** 2
§ 3 **Beitragshöhe, Aufnahmegebühr, Umlagen** 2
§ 3a **Pflichtarbeitsstunden** 3
§ 4 **Fälligkeit, Zahlungsweise** 3
§ 5 **Beitragsfreiheit** 4
§ 6 **Mahnverfahren** 4
§ 7 **Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft** 4
§ 8 **Gültigkeit; Inkrafttreten** 5

§ 1 Beitragsordnung

[Beitragsordnung] Die Beitragsordnung ist eine Nebenbestimmung zur Satzung.

§ 2 Zuständigkeit, Beitragszeitraum

(1) **[Zuständigkeit]** Zuständig für die Erhebung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge ist der Kassierer.

(2) **[Beitragszeitraum]** Der Beitragszeitraum ist abweichend vom Geschäftsjahr, das Kalenderjahr.

§ 3 Beitragshöhe, Aufnahmegebühr, Umlagen

(1) **[Beitragshöhe]** Der Jahresbeitrag beträgt:

Jugend	192,- €
Senioren	300,- €
Ermäßigt Senioren	232,- €
passive Mitglieder	40,- €

Bei Anmeldung im laufenden Kalenderjahr bemisst sich der Beitrag nach der Anzahl der Monate vom Zeitpunkt der Anmeldung bis zum Ende des Kalenderjahres. Je Monat beträgt der Beitrag 1/12 des Jahresbeitrages.

(1a) **[Ermäßigter Beitrag über 18 Jahre]** Für Mitglieder über 18 Jahre wird der Beitrag ermäßigt, wenn das Mitglied sich in der Schul- und Berufsausbildung oder im Studium befindet. Im Falle der Arbeitslosigkeit wird der Beitrag ebenfalls ermäßigt. Die Voraussetzungen sind durch das Mitglied jährlich nachzuweisen.

(1b) **[Ermäßigung für Familien]** Der Jahresbeitrag für eine Familie beträgt insgesamt maximal 468,- € pro Jahr. Eine Familie im Sinne dieser Regelung besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Einzubeziehen sind Geschwister und Eltern(teile) mit ihren Kindern, soweit diese unter 18 Jahre alt sind, die Kinder/Geschwister ihre Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben oder ihren Zivil- / Wehrdienst ableisten.

(1c) **[Jugendbeitrag bis 14 Jahre]** Bis zum 30.06.2025 war für Jugendliche bis 14 Jahre ein ermäßigter Jahresbeitrag vorgesehen. Jugendliche, die vor dem 30.06.2025 in den Verein eingetreten sind und das 14. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Vereinseintritts noch nicht vollendet haben, erhalten weiterhin einen ermäßigten Beitrag.

(2) **[Altersstufen]** Vollendet ein Mitglied im laufenden Kalenderjahr das 14. bzw. 18. Lebensjahr, so ist ab dem folgenden Kalenderjahr der entsprechend höhere Jahresbeitrag zu entrichten.

(3) **[Austritt im laufenden Kalenderjahr]** Tritt ein Vereinsmitglied im laufenden Kalenderjahr aus, so wird der Jahresbeitrag zeitanteilig zurückerstattet.

(4) **[Aufnahmegebühr]** Die Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder beträgt 30,- €.

(5) **[Anpassung]** Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr kann durch den Vorstand kalenderjährlich angepasst werden. Die einzelne Erhöhung darf jeweils nicht mehr als 10 vom Hundert des jeweiligen Jahresbeitrages betragen.

(6) **[Umlagen]** Der Vorstand ist berechtigt von aktiven Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Umlagen für den laufenden Spielbetrieb zu erheben.

§ 3a Pflichtarbeitsstunden

(1) **[Verpflichtete Mitglieder]** Jedes aktive Mitglied des Vereins über 18 Jahre ist dazu verpflichtet, dem Verein bei Bedarf Arbeitsleistungen zu erbringen.

(2) **[Arbeitsstunden]** Die Art der zu erbringenden Leistungen werden vom Verein festgelegt. Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden pro Jahr ist auf 3 Stunden festgelegt.

(3) **[Ersatzleistung]** Mitglieder haben die Möglichkeit, die Erbringung von Arbeitsleistungen gemäß Absatz 1 durch die Zahlung eines Geldbetrags, auch Ersatzleistung genannt, abzuwenden.

(4) **[Höhe der Ersatzleistung]** Die Höhe der Ersatzleistung bei Ausbleiben der verpflichtenden Arbeitsleistung beträgt 15 € pro nicht geleisteter Stunde. Die Abrechnung der Ersatzleistung erfolgt im Folgejahr.

(5) **[Befreiung]** Mitglieder, die in anderer Form bereits ehrenamtlich für den Verein tätig sind, sind von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Es wird auch keine Ersatzleistung fällig. Insbesondere gehören hierzu auch Vorstandsmitglieder, Trainer, Schiedsrichter.

§ 4 Fälligkeit, Zahlungsweise

(1) **[Fälligkeit]** Der Vereinsbeitrag ist vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
Tritt das Vereinsmitglied im laufenden Kalenderjahr ein, so ist der zeitanteilige Jahresbeitrag (§ 3 Absatz 1, Satz 2) zusammen mit der Aufnahmegebühr (§ 3 Absatz 4) innerhalb von 4 Wochen zu entrichten.

(2) **[Zahlungsweise]** Der Vereinsbeitrag ist auf das Vereinskonto zu entrichten.

§ 5 Beitragsfreiheit

(1) **[Beschluss]** Über die Beitragsfreiheit einzelner Mitglieder entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

(2) **[Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende]** Alle Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) **[Pflichtschiedsrichter]** Mitglieder, die auf WBV-Ebene für den Verein als Pflichtschiedsrichter aktiv sind, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Mahnverfahren

(1) **[Zahlungserinnerung]** Mitglieder, die Ihren Beitrag nicht bis zum Fälligkeitstermin entrichtet haben, werden einmalig, schriftlich, unter Fristsetzung bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres, an die Zahlung erinnert.

(2) **[Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende]** Aktive Mitglieder, die Ihren Beitrag, trotz Zahlungs-erinnerung nicht bis zum 30.06. des Jahres entrichtet haben, werden schriftlich unter weiterer Fristsetzung durch eine Mahnung zur Zahlung aufgefordert. Mit dieser Mahnung wird eine Mahngebühr von 2,50 € fällig.

(3) **[Vereinsinterne Sperre]** Aktive Mitglieder, die Ihren Beitrag bis zum 30.06. des Jahres nicht entrichtet haben, sind bis zur Zahlung des Rückstandes vereinsintern gesperrt. Hierauf ist in der Zahlungserinnerung (Absatz 1) hinzuweisen.

(4) **[Passive Mitglieder]** Passive Mitglieder, die Ihren Beitrag nicht bis zum 30.06. des Jahres nicht entrichtet haben, erhalten eine weitere Zahlungserinnerung.

§ 7 Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft

(1) **[Wechsel aktiv - passiv]** Der Wechsel von der aktiven zu passiven Mitgliedschaft kann durch schriftliche Mitteilung des Vereinsmitglieds an den Vereinsvorstand zum Ende eines jeden Monats erfolgen. Aktives Mitglied ist auch, wer nur an den Bestenspielen teilnimmt.

(2) **[Wechsel passiv - aktiv]** Der Wechsel von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft erfolgt, sobald ein bisher passives Mitglied offensichtlich am Spielbetrieb teilnehmen will.

§ 8 Gültigkeit; Inkrafttreten

(1) **[Salvatorische Klausel]** Falls einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung nichtig sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der Beitragsordnung aufrechterhalten. Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, auf Vorschlag des Vorstandes, die unwirksamen Bestimmungen zu ändern, welche soweit wie möglich dem entsprechen, was mit den nichtigen Bestimmungen geregelt werden sollte.

(2) **[Inkrafttreten]** Die Beitragsordnung in der jeweiligen Fassung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes, soweit der Beschluss der Mitgliederversammlung nicht erforderlich ist, in Kraft.
Die durch Mitgliederversammlung vom 11.07.2025 beschlossenen Änderungen werden zum 01.07.2025 wirksam.

Bochum, den 11.07.2025